

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 25****Memmingen, 19. September 2008****50. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
18.09.2008	Wahlbekanntmachung zur Landtags- und zur Bezirkswahl am 28. September 2008	153
18.09.2008	Bekanntmachung der Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Feststellung des Ergebnisses für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag im Stimmkreis 712 Memmingen am 28. September 2008	155
18.09.2008	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten	156

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Wahlbekanntmachung
zur Landtags- und zur Bezirkswahl
am 28. September 2008

Vom 18. September 2008

1. Die Abstimmungen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Memmingen ist in 51 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume folgender Stimmbezirke sind barrierefrei:

Stimmbezirk	Wahlraum
1-5	Bernhard-Strigel-Gymnasium, Wielandstraße 6
12-13	Städt. Kindergarten, Im Mitteresch 42
14	MEWO-Wohnpark, Buxacher Straße 16
20	Seniorenheim der Arbeiterwohlfahrt, Hühnerbergstraße 25
25	Stadthalle, Konferenzraum, Ulmer Straße 5
26	Seniorenheim Bürgerstift, Spitalgasse 6
27-28	Maximilian-Kolbe-Haus, Donaustraße 1
29	Seniorenheim St.Ulrich, St.-Hildegard-Weg 2
38-42	Verbandschule Amendingen, Waimerstraße 10
43	EV Gemeindehaus Buxach, Kirchstraße 8
45-46	Alter Kindergarten Eisenburg, Trunkelsberger Straße 9

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit **vom 25. August 2008 bis 7. September 2008** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

Stimmberechtigte die einem anderen Wahlbezirk zugeordnet sind, jedoch nur in einem barrierefreien bzw. rollstuhlgeeigneten Wahlraum abstimmen können, haben die Möglichkeit bei der Stadt Memmingen einem Wahlschein zu beantragen. Daneben ist die Teilnahme an den Abstimmungen durch Beantragung der Briefwahl möglich.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in **der Sebastian-Lotzer-Realschule, Buxacher Straße 8, 87700 Memmingen** zusammen.
4. Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die dem Wähler/der Wählerin bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält der Wähler/die Wählerin folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Beirkswahl** für die Wahl eines Bezirksrats oder einer Bezirksrätin im Stimmkreis (**Erststimme**),

- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl eines Bezirkrats oder einer Bezirkrätin im Wahlkreis (**Zweitstimme**),

Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.

Der Wähler/die Wählerin kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern, welchem Stimmkreisbewerber/welcher Stimmkreisbewerberin, und auf dem Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern, welchem Wahlkreisbewerber/welcher Wahlkreisbewerberin er/sie seine/ihre Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach gefaltet werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an den Abstimmungen
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag folgende Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Wahlumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein erteilt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag, 18:00 Uhr, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Memmingen, 18. September 2008

STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger

Oberbürgermeister

SVBI 2008 Seite 154

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sitzung des Stimmkreisausschusses
zur Feststellung des Ergebnisses
für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag
im Stimmkreis 712 Memmingen
am 28. September 2008

Vom 18. September 2008

Die Sitzung des Stimmkreisausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses gemäß Art. 41 des Landeswahlgesetzes (LWG) findet statt am

Mittwoch, 01. Oktober 2008 um 15:00 Uhr
im Rathaus, Beratungszimmer, 1.Stock, 87700 Memmingen.

Der Stimmkreisausschuss verhandelt, berät, entscheidet und stellt das Ergebnis für den Stimmkreis 712 Memmingen in öffentlicher Sitzung fest. Der Zutritt zur Sitzung ist jedermann gestattet.

Der Stimmkreisausschuss ist berechtigt, rechnerische Feststellungen der Wahlvorstände und fehlerhafte Zuordnungen gültiger abgegebener Stimmen zu berichtigen, sowie über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Memmingen, 18. September 2008
STADT MEMMINGEN
Kraus
Ltd. Rechtsdirektor
Stimmkreisleiter

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten
hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten

Vom 18. September 2008

Im Zusammenhang mit der Europawahl am Sonntag, 07. Juni 2009 wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über das Meldewesen (Meldegesetz – MeldeG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 31 Absatz 1 Satz 1 MeldeG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden (Artikel 32 Absatz 1 Satz 2 MeldeG).

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe dieser Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (Artikel 32 Absatz 1 Satz 3 MeldeG). Der Widerspruch ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen; die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.

Anträge auf Widerspruch sind schriftlich oder zur Niederschrift an das Einwohnermelde- und Passamt der Stadt Memmingen, Marktplatz 4, Verwaltungsgebäude Großzunft, Erdgeschoss, 87700 Memmingen zu richten.

Das Antragsformular ist auch auf der Homepage der Stadt Memmingen (www.memmingen.de) unter der Rubrik Bürgerservice/Formulare/Antrag auf Übermittlungssperre verfügbar

Memmingen, 18. September 2008
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister